

Satzung

der Sportgemeinschaft ‚Gaselan‘ Fürstenwalde e.V.

(gültige Fassung v. 30.11.2023)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz und Zweck.....	1
§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 - Finanzen.....	4
§ 5 - Stimmrecht und Wählbarkeit.....	5
§ 6 - Vereinsorgane.....	6
§ 7 - Delegiertenversammlung.....	7
§ 8 - Vorstand.....	8
§ 9 - Abteilungen und Sportgruppen.....	9
§ 10 - Protokollführung der Beschlüsse.....	10
§ 11 - Wahlen.....	11
§ 12 - Kinder- und Jugendschutz.....	12
§ 13 - Kassenordnung.....	13
§ 14 - Haftung.....	14
§ 15 - Auflösung des Verein.....	15
§ 16 - Inkrafttreten der Satzung.....	16

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der 1951 in Fürstenwalde gegründete Verein trägt den Namen „Sportgemeinschaft ‘Gaselan` Fürstenwalde „.

Der Verein hat seinen Sitz in 15517 Fürstenwalde, Karl-Liebke-Strasse 20.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und des Kinder- und Jugendsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des sportlichen Lebens im Verein zur Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettspielbetriebes in verschiedenen Sportarten (z.B. Badminton, Boxen, Fussball, Geräteturnen, Leichtathletik, Tennis) auf der Grundlage des Amateursportgedankens.

Der Verein achtet die Satzungen der Sportverbände.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vermögen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie muss die Satzung des Vereins anerkennen.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Möchte eine Person dem Verein probenhalber beitreten, so ist diese auf 4 Wochen begrenzt und ist kostenfrei. Die Probemitgliedschaft beginnt mit einem formlosen Aufnahmeantrag beim Abteilungsleiter.

Während der Probemitgliedschaft besteht keine Stimmrechtsausübung.

4. Die im Aufnahmeantrag angegebenen persönlichen Daten dürfen im Mitgliederverwaltungsprogramm nur zur internen Verarbeitung gespeichert werden.

Sie werden bei Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

5. Der Vorstand kann langjährige verdiente Mitglieder als Ehrenmitglied der Sportgemeinschaft berufen. Diese Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit und wird in der Ehrenordnung des Vereins geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Mitgliederordnung enthalten .

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine formlose schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand , Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von laufenden Beiträgen bis Ende des Geschäftsjahres
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form.

§ 4 - Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus der Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen und Zuwendungen von Unternehmen und kommunalen, regionalen und überregionalen Einrichtungen und Institutionen.
2. Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein, eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Datum der Aufnahme fällig.
3. Von jedem Mitglied ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der jährlich bzw. halbjährlich durch Bankeinzug oder Überweisung fällig wird. Für neue Mitglieder ist der Bankeinzug verpflichtend. In Einzelfällen kann der Vorstand andere Regelungen festlegen. Der Beitrag wird jährlich im März und halbjährlich im März und September fällig.

Der Mitgliedsbeitrag wird dabei wie folgt differenziert:

- a) Personen bis 18 Jahre
- b) Personen ab 18 Jahre

4. Die einzelnen Abteilungen können darüber hinaus Sonderbeiträge erheben. Die Sonderbeiträge sind zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen jährlich bzw. halbjährlich durch Bankeinzug oder Lastschrift fällig.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie der Sonderbeiträge wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung geregelt.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
8. Bei Austritt im laufenden Kalenderjahr ist eine Beitragsrückzahlung nicht festgelegt.
9. Mitglieder, die Ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte sowie vom Wettkampf- und Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
10. Da die Beitragspflicht nach dem Kalender festgelegt ist, kommt das nicht leistende Mitglied ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr.1 BGB), daher wird auf eine schriftliche Mahnung durch den Vorstand verzichtet. Rückbuchungsgebühren werden dem Mitglied angelastet.
11. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften dessen gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
12. Die Zeichnungsberechtigten der Abteilungen und Sportgruppen im Geldverkehr sind schriftlich festzulegen.
13. Die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft des Vereins ist in der Finanz- und Kassenordnung geregelt .

§ 5 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und länger als 6 Monate Mitglied im Verein sind.

Jedes Mitglied kann an Mitglieder- und Delegiertenversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Das gleiche gilt für Abteilungen und Sportgruppen.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

3. Ein Vereinsmitglied kann nur für die Abteilung wählen, für die der Mitgliedsbeitrag entrichtet wird, eine Wahl in den Vorstand einer anderen Abteilung ist zulässig.

§ 6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand

§ 7 - Delegiertenversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
2. Eine Ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Die Anzahl der Delegierten wird entsprechend der Mitgliederstatistik vom Vorstand festgelegt.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit einer Tagesordnung einzuberufen , wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung der Delegierten erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an die Abteilungen und Sportgruppen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Delegiertenversammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung, welche der Vorstand festsetzt, mitzuteilen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen den Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können auf der Delegiertenversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.

Anträge auf Abwahl des Vorstandes , auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vorstandes können nicht auf dem Wege eines Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
7. Die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Zu einem Beschluss, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der erschienen Delegierten kann schriftlich erfolgen.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schatzmeister sowie weiteren und projektbezogenen Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn min. 2 Mitglieder anwesend sind.

5. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellv. Vorsitzenden.

6. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Erfüllung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Einhaltung der Satzung und Vereinsordnungen, sowie alle sonstigen Aufgaben, die das Gesetz zwingend vorschreibt.

§ 9 - Abteilungen und Sportgruppen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen und Sportgruppen.
2. Die Abteilungen und Sportgruppen werden durch ihren Leiter, Stellvertreter oder Beauftragten geleitet.
3. Die Abteilungs- bzw. Sportgruppenleiter, Stellvertreter und Beauftragte werden von den Abteilungen und Sportgruppen gewählt. Die Wahl findet alle 4 Jahre statt, min. 6 Wochen vor der Vorstandswahl.

Die Leitung der Abteilungen und Sportgruppen ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen und Sportgruppen sind rechtlich unselbständig.

§ 10 - Protokollführung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 4 Jahre auf der Delegiertenversammlung gewählt. Die Abteilungs- und Sportgruppenleiter sowie der Stellvertreter und Beauftragte werden min. 6 Wochen vor den Vorstandswahlen gewählt.

Eine Abwahl der gewählten Vorstands-, Abteilungs- und Sportgruppenleiter ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- Unvermögen
- grobe Pflichtverletzung
- lange Erkrankung
- Straftaten und
- Verlust der Mitgliedschaft.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des o.g. Personenkreis wird durch das jeweilige Organ ein Nachfolger bis zur nächsten Wahl kommissarisch eingesetzt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende der SG Gaselan ist max. für 2 Wahlperioden wählbar, eine Wiederwahl als Vorsitzender nach einer ausgesetzten Wahlperiode ist zulässig.

Ausführungen zur Durchführung von Wahlen sind in der Wahlordnung festgelegt .

§ 12 - Kinder- und Jugendschutz

1. Der Verein orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz (Bundeskinderschutzgesetz) durch den Einsatz geeigneter Personen in der Kinder- und Jugendbetreuung.

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist von Trainern und Übungsleitern im Kinder- und Jugendsport zwingend. Dieses ist dem Vorstand alle 5 Jahre aktualisiert vorzulegen.

2. Der Verein legt zwei Personen als Ansprechpartner zu Fragen des Kinderschutzes fest.

3. In allen Belangen des Kinderschutzes richtet sich der Verein an den Bestimmungen und Vorgaben des Landessportbundes.

§ 13 - Kassenordnung

Entfällt

§ 14 - Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden , die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen , nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden , die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks , bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 15 - Auflösung des Verein

1. Der Verein kann sich nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder bei einer Unterschreitung der Mitgliederzahl von 3 auflösen.
2. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
3. Der Beschluss über die Auflösung ist dem Amtsgericht schriftlich zu übersenden .
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung .

§ 16 - Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 30.11.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.